

# BV/12/25-010

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Beratung und Beschlussfassung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow

|  |                            |
|--|----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Amt für Zentrale Dienste | <i>Datum</i><br>04.03.2025 |
|--|----------------------------|

|   |   |                   |
|---|---|-------------------|
| <i>Beratungsfolge</i><br>Gemeindevertretung Barnekow (Entscheidung) | <i>Geplante Sitzungstermine</i><br>18.03.2025 | <i>Ö / N</i><br>Ö |
|---|---|-------------------|

### **Beschlussvorschlag**

Auf der Grundlage des § 5 der KV M-V beschließt die Gemeindevertretung die in der Anlage beigefügte Hauptsatzung.

### **Sachverhalt**

Die Hauptsatzung wurde am 26.11.2024 in der Sitzung der Gemeindevertretung beschlossen und vor der Ausfertigung und vor Veröffentlichung bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde ordnungsgemäß angezeigt.

Im Rahmen des qualifizierten Anzeigeverfahrens macht die untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 S. 5 KV M-V Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend und teilt mit, dass die angezeigte Hauptsatzung nicht ausgefertigt und veröffentlicht werden darf. Mit Beschluss der überarbeiteten Hauptsatzung durch die Gemeindevertretung, muss diese erneut bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt werden.

In der Anlage ist die überarbeitete Hauptsatzung enthalten. Veränderungen sind in „rot“ vorgenommen worden. Der Text in „schwarz“ ist der Text, der aus der vorherigen Satzung erhalten geblieben ist.

### **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n**

|   |   |
|---|---|
| 1 | Hauptsatzung Barnekow - Stand 06.03.2025 (öffentlich) |
| 2 | Stellungnahme Kommunalaufsicht zur HS (öffentlich)    |

## **Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow vom [Ausfertigungsdatum]**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV – M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.03.2025 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Name/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Barnekow führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Barnekow führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, sowie der Umschrift GEMEINDE BARNEKOW • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

### **§ 2 Ortsteile**

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Barnekow, Groß Woltersdorf, Klein Woltersdorf, Krönkenhagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

### **§ 3 Rechte der Einwohnerinnen/Einwohner**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Zeitraum von zwei Jahren eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser 14 Kalendertage vor der Gemeindevertreterversammlung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner ~~möglichst ein halbes Jahr vorher~~ **frühzeitig** über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teiles der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung

der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats. ~~Dem Leitenden Verwaltungsbeamten bzw. der Leitenden Verwaltungsbeamtin ist auf Antrag das Wort zu erteilen.~~
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten. ~~Im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister kann auch einer der stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister oder eine zuvor bestimmte Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter berichten.~~

#### **§ 4 Gemeindevertretung**

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen den Namen Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  - 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
  - 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
  - 3. Grundstücksgeschäfte,
  - 4. ~~Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren.~~~~Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.~~
- (4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### **§ 5 Aufgabenverteilung**

- (1) Es werden folgende Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet:

| <u>Name</u>  | <u>Aufgabengebiet</u>  |
|--|--|
| Finanzausschuss  | Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben   |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr<br>(Bauausschuss) | Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz |
| Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport<br>(Sozialausschuss)  | Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Seniorenarbeit, Fremdenverkehr           |

- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich ~~soweit nichts anderes bestimmt ist~~, aus drei Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner zusammen.
- (3) Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

## § 6

### Bürgermeisterin/Bürgermeister/Stellvertreterin/Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen
  1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro pro Monat,
  2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 Prozent der betreffenden Produktkonten, jedoch nicht mehr als 5.000 Euro sowie bei Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 5.000 Euro je Ausgabenfall.
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 10.000 Euro,
  4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,
  5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500 Euro.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer bis zur Höhe von 10.000 EURO netto für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.
- (4) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Abs.1 bis 5 zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Vertretung im Amtsausschuss**

- (1) Gemäß § 132 KV M-V wird die Gemeinde im Amtsausschuss durch die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vertreten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle der Verhinderung durch die gesetzliche Stellvertretung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 KV M-V vertreten.

## **§ 8**

### **Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft**

- (1) Nach § 48 Absatz 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn:
  1. nach § 48 Absatz 2 Nr. 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als 50.000 Euro entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird.
  2. sich nach § 48 Absatz 2 Nr. 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als 50.000 Euro entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird.
  3. nach § 48 Absatz 3 Nr. 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10 Prozent der Gesamtaufwendungen/Gesamt-auszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.
  4. Die Regelungen nach Nr. 1 - 3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
  5. nach § 48 Absatz 3 Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von bis zu 50.000 Euro.
- (2) Nach § 4 Absatz 15 GemHVO-Doppik sind in den Teilhaushalten zu erläutern, wenn:
  1. nach § 4 Absatz 15 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, welche die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten.
  2. nach § 4 Absatz 15 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto abweichen.
  3. nach § 4 Absatz 15 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 10.000 Euro abweichen.
- (3) Nach § 9 Absatz 1 GemHVO-Doppik ist
  1. nach Absatz 1 Nr. 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 100.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,
  2. nach Absatz 1 Nr. 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 100.000 Euro abweichend von Nr. 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.

## **§ 9**

### **Entschädigungen**

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V in der jeweils geltenden Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.200 Euro

monatlich. Für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte entfällt die Aufwandsentschädigung nach drei Monaten im Kalenderjahr, in denen der/die Bürgermeister/-in ununterbrochen vertreten wird.

- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 240 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 120 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 20 Euro. **Alle Den** Mitgliedern der Gemeindevertretung **wird bei der Teilnahme** für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse, **denen sie angehören**, ein Sitzungsgeld von 40 Euro **gewährt**. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

## § 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen (Satzungen, sonstige Mitteilungen des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist) erfolgen auf der Internetseite unter dem Domainnamen [www.amt-dm-bk.de](http://www.amt-dm-bk.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.
- ~~(2) Zusätzlich wird die Bekanntmachung auf dem Bau- und Planungsportal M-V unter <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene> und im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ Gemeinde Barnekow auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen unter der Internetadresse <https://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de>, eingestellt.~~
- (3) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und seiner beratenden und weiteren Ausschüsse können zusätzlich an den Bekanntmachungstafeln ausgehängt werden.

Dieser befindet sich in:

Barnekow                      Wismarsche Straße                      An der Bushaltestelle  
Krönkenhagen  
**Klein Woltersdorf**

- (4) Die Veröffentlichung von Satzungen erfolgt zusätzlich durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, welches monatlich erscheint. Das amtliche Bekanntmachungsblatt wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinden zugestellt und ist

gegen eine Gebühr über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg, zu beziehen.

- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.
- (7) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist.

### **§ 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 18.04.2012 und die Änderung vom 18.07.2016 außer Kraft.

Barnekow, den .....

*Siggelkow*  
*Bürgermeister*

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



**Der Landrat  
des Landkreises Nordwestmecklenburg**  
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

**Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen  
Für die Gemeinde Barnekow  
-Der Bürgermeister-  
Am Wehberg 17  
23972 Dorf Mecklenburg**

Diese Auskunft erteilt Ihnen Frau Neumann  
Zimmer 3.05 · Rostocker Str. 76 · 23966 Wismar

**Telefon** 03841 3040 1501      **Fax** 03841 3040 81501  
**E-Mail** S.Neumann@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr  
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

**Mein Zeichen** 118010109-005/001  
Wismar, 21.01.2025

**Satzungsanzeige der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow,  
hier eingegangen am 13.12.2024  
Geltendmachung von Rechtsverletzungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben zeigen Sie die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V hier an.

Die Neufassung der Hauptsatzung wurde am 26.11.2024 in der Sitzung der Gemeindevertretung Barnekow mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen (Beschluss Nr. BV/12/24-075).

Auch wurde die Satzung vor der Ausfertigung und vor Veröffentlichung bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde ordnungsgemäß angezeigt. Die formellen Voraussetzungen sind insoweit erfüllt.

Im Rahmen des qualifizierten Anzeigeverfahrens macht die untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 S. 5 KV M-V folgende Verletzung von Rechtsvorschriften geltend:

## § 2 Ortsteile

Nach der Novellierung des § 42 Abs. 1 Satz 3 KV M-V Kommunalverfassung M-V regelt die Hauptsatzung die Bildung und Bezeichnung der Ortsteile einschließlich ihrer räumlichen Abgrenzung auf Basis des Liegenschaftskatasters anhand einer textlichen Beschreibung oder einer grafischen Darstellung. An letzterem fehlt es in der hier angezeigten Neufassung der Hauptsatzung. Eine Regelung über die räumliche Abgrenzung der beiden Ortsteile sollte aufgenommen werden. Hierfür hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V ein Rundschreiben als Hilfestellung in Aussicht gestellt. Nach dem Versand des Rundschreibens, der für den kreisangehörigen Raum über die unteren Rechtsaufsichtsbehörden erfolgen wird, bitte ich um Berücksichtigung des sich aus § 42 Absatz 1 Satz 3 KV M-V ergebenden Anpassungsbedarfs innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens.“

## § 4 Gemeindevertretung

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 HS ist die Öffentlichkeit bei der Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren grundsätzlich ausgeschlossen.

Da bei der Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls, noch schutzwürdige Interessen Dritter betroffen sein dürften, ist § 4 Abs. 3 Nr. 4 HS zu streichen.

## § 5 Ausschüsse

Mit § 5 Abs. 2 wird die Zusammensetzung der jeweiligen Ausschüsse bestimmt. Demnach setzen sich die Ausschüsse der Gemeindevertretung soweit nichts anderes bestimmt ist aus 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung und 2 sachkundigen Einwohner/-innen zusammen. Der Passus „soweit nichts anderes bestimmt ist“ ist zu streichen, da die Gemeinde Barnekow keine Ausschüsse bildet, deren Zusammensetzung gesetzlich oder gesondert in der Hauptsatzung geregelt ist.

## § 10 Entschädigungen

§ 10 Abs. 3 Satz 2 HS bestimmt, dass Mitglieder der Gemeindevertretung für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 Euro erhalten. Diese Regelung ist in Anwendung des § 14 Abs. 1 EntschVO M-V zu unbestimmt. Demnach wird ein Sitzungsgeld für die Mitglieder der Gemeindevertretung nur bei der Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung gewährt und auch nur für die Sitzungen ihrer Ausschüsse, denen sie angehören. Hier ist eine Ergänzung entsprechend des Gesetzestextes erforderlich.

## § 11 Öffentliche Bekanntmachungen

In § 11 HS werden die öffentlichen Bekanntmachungsformen der Gemeinde Barnekow geregelt. Es ist davon auszugehen, dass sich § 11 Abs. 2 HS ausschließlich auf die Bekanntmachungen nach Vorschriften des BauGB bezieht und diese zusätzlich zur

ortsüblichen Bekanntmachungsform in das Internet eingestellt werden sollen. Nach dem BauGB besteht jedenfalls die Vorgabe, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung (vormals öffentliche Auslegung) „zusätzlich“ in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes (in MV: Bau- und Planungsportal M-V) zugänglich zu machen sei (§ 3 Absatz 2 Satz 5 BauGB). Die ortsübliche/öffentliche Bekanntmachung werde durch diese zusätzlichen Formen der Informationsbereitstellung nicht ersetzt. Sofern die Hauptsatzung als „Form der öffentlichen Bekanntmachung“ ohnehin das Internet vorsehe (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 KV-DVO), sei die nach BauGB geforderte „zusätzliche“ Einstellung des Inhalts der Bekanntmachung in das Internet dadurch bereits abgedeckt. Da die Gemeinde Barnekow als ortsübliche Bekanntmachung bereits das Internet gewählt hat, wird dieser Forderung in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung bereits entsprochen.

Der Verweis auf das Bau- und Planungsportal M-V (hier in § 11 Abs. 2 HS) wird vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V kritisch bewertet.

Demnach sei Die Zugänglichmachung über das Bau- und Planungsportal M-V nach dem BauGB „zusätzlich“ oder „ergänzend“ zur öffentlichen Bekanntmachung vorgesehen. Die Zugänglichmachung über das Bau- und Planungsportal M-V erfolge i. d. R. dadurch, dass Gemeinden die Planunterlagen und sonstige Daten in den von den Landkreisen und kreisfreien Städten betriebenen Bauleitplanserver des GDI-Service Rostock einstellen und diese Unterlagen/Daten dann einmal täglich per Schnittstelle auf das – aus dem GeoPortal M-V entwickelte – Bau- und Planungsportal M-V „geladen“ werden. Das Bau- und Planungsportal M-V (<https://bplan.geodaten-mv.de/>) wird durch die DVZ M-V GmbH im Auftrag des Referats II 620 betrieben. Die Funktionsfähigkeit des Bau- und Planungsportals M-V liegt außerhalb des Einwirkungsbereichs der Gemeinden. Aus diesem Grund habe der Bundesgesetzgeber geregelt, dass die unterbliebene zusätzliche Zugänglichmachung über das zentrale Landesportal im Falle einer Rüge gegen eine Satzung nach dem BauGB oder einen Flächennutzungsplan ein unbeachtlicher Verfahrensfehler darstelle (§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e BauGB; BT-Drs. 18/10942, Seite 51 f.). Es werde deshalb dringend davon abgeraten, in der Hauptsatzung eine öffentliche Bekanntmachung im Bau- und Planungsportal M-V vorzusehen. Wenn die Einstellung über das Portal, aus welchen Gründen auch immer, nicht funktioniere oder unvollständig sei, läge ein Bekanntmachungsfehler vor, der gemäß § 5 Absatz 5 Satz 3 KV M-V stets geltend gemacht werden könne und zudem die Frage aufwerfe, ob die Satzung in diesem Fall überhaupt in Kraft getreten bzw. der Flächennutzungsplan wirksam geworden sei.

Aus diesen vorgenannten Gründen ist § 11 Abs. 2 HS zu streichen.

Die hier angezeigte Hauptsatzung darf nicht ausgefertigt und veröffentlicht werden. Die aufgezeigten Rechtsverletzungen sind in einer Neufassung zu berücksichtigen. Mit Beschluss der überarbeiteten Hauptsatzung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Barnekow und der erneuten Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde beginnt das qualifizierte Anzeigeverfahren gem. § 5 Abs. 2 S. 4 und S. 5 KV M-V erneut zu laufen.

Mit der Prüfung der Hauptsatzungsneufassung erlaube ich mir im Rahmen meiner rechtsaufsichtlichen Beratungsfunktion nachfolgend noch weitere Hinweise:

1. Die Überschrift der Hauptsatzung darf noch kein konkretes Ausfertigungsdatum nennen. Das Datum 10.12.2024 ist zu streichen. Als Platzhalter kann hier [Ausfertigungsdatum] eingefügt werden. Ebenfalls ist das Datum unter der Hauptsatzung bis zur tatsächlichen Ausfertigung zu streichen.
2. Mit § 3 Abs. 3 der HS soll eine frühzeitige Unterrichtung der Einwohner/-innen i.S. d. § 16 Abs. 2 KV M-V ermöglicht werden. Zu beachten ist, dass der Gesetzgeber hier selbst keine zeitliche Vorgabe schafft und es durch den unbestimmten Rechtsbegriff „frühzeitig“ im Ermessen der Behörde ist, diese Vorschrift entsprechend umzusetzen. Wenn der Gesetzgeber in § 16 Abs. 1 KV M-V die Verpflichtung zur Unterrichtung der Einwohner an die Voraussetzung des Vorhandenseins allgemein bedeutsamer Angelegenheiten knüpft, konkretisiert er in § 16 Abs. 2 KV M-V diese Unterrichtungspflicht auf das Vorhandensein oder Beabsichtigen von wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Hierzu zählen solche Maßnahmen, die grundlegende Bedeutung für die Gestaltung der Lebensverhältnisse haben, z. B. die Bauleitplanung nach §§ 5 bis 10 BauGB, Infrastrukturplanungen und räumt gleichzeitig den Einwohnern das Recht zur Äußerung hierzu ein. Hierbei ist keine formalrechtliche Verfahrensbeteiligung gemeint, sondern beabsichtigt, die Willensbildung der gewählten Gemeindeorgane durch die Beteiligung der Einwohner zu unterstützen. Dabei sollen die von den Planungen und Vorhaben betroffenen Belange und Bedürfnisse ermittelt werden und der gesamte Planungsprozess Transparenz erhalten. Hierdurch soll den Einwohnern ermöglicht sein, Auswirkungen von Maßnahmen der Gemeinde rechtzeitig festzustellen bzw. auf sie noch im Vorbereitungsstadium Einfluss nehmen zu können. Somit ist auch aus verwaltungspraktischen Gründen eine rechtzeitige Unterrichtung und Aussprache mit den Einwohnern vor Beginn der Maßnahmen effektiver, da nicht nur die Urteilsfähigkeit und das Interesse für gemeindliche Angelegenheiten erhöht wird, sondern auch aufwendige Gegenaktionen unterbleiben als Folge der Reaktion der Bürger bei getroffenen Maßnahmen. Spezialgesetzlich geregelte Unterrichtungen bzw. Beteiligungen, u. a. gem. § 3 BauGB, bleiben hiervon unberührt. Das Innenministerium empfiehlt, diesbezüglich spezielle Regelungen in die Hauptsatzung aufzunehmen, um ein rechtssicheres Verfahren zur Einbindung der Einwohner zu gewährleisten und die erfolgte Beteiligung zu dokumentieren. Das Innenministerium weist weiter darauf hin, dass es die Einhaltung der Vorschrift des § 16 Abs. 2 KV M-V bei Maßnahmen, die der rechtsaufsichtlichen Genehmigung oder einer qualifizierten Anzeigepflicht unterliegen, prüfen wird (vgl. Hinweise zur Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 26.8.2011 – II 300 – 170.3000 –, Amtsblatt M-V 2011, Nr. 37, S. 526 Nr. 3 zu § 16).<sup>1</sup>In diesem Zusammenhang regt die uRAB an, zu prüfen, ob der Passus „möglichst ein halbes Jahr vorher“ ggf. zu ändern ist, in dem man es bei dem Wortlaut des Gesetzes belässt („frühzeitig“) oder sich selbst zeitlich bindet in dem man das Wort „möglichst“ durch „mindestens“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 5 Satz 2 HS wird geregelt, dass der oder dem LVB auf Antrag das Wort zu erteilen ist. Diese Regelung ist insofern fraglich, als dass der oder die LVB nicht verpflichtet ist, an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der

<sup>1</sup> PdK MV B-1 | KV M-V § 16 5. - beck-online

Einwohnerversammlung teilzunehmen. Sollte diese Regelung in einer erneuten Neufassung der Hauptsatzung Bestand haben, so bittet die uRAB um eine gesonderte Erläuterung.

4. Zu beachten ist, dass die Berichts-/Unterrichtungspflicht des Bürgermeisters aus § 16 KV M-V nicht durch § 3 Abs. 6 Satz 2 HS ausgehöhlt wird und sich dieser seiner grundsätzlichen Verpflichtung entziehen könnte.
5. In dem Beschlussauszug ist unter Top 8.2. Nr. 3 ein Änderungsvorschlag zu den Schaukästen in Krönkenhagen und Klein Woltersdorf vorhanden. Ob diesem Vorschlag zugestimmt wurde, ist nicht zu entnehmen. In der hier angezeigten Hauptsatzung fehlt dieser Passus. Zu beachten ist, dass der beschlossene Satzungstext identisch mit dem ausgefertigtem und bekanntgemachtem Satzungsexemplar sein muss. Darüber hinaus sollte der Beschlussauszug unterschrieben und gesiegelt eingereicht werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



S. Neumann